

7. Das Gesetz No. 3952 giebt Privatpersonen das Recht, dann Civilklagen gegen die Regierung anzustrengen — und zwar ohne besondere Ermächtigung durch den Kongress —, wenn die Exekutive in dem Zeitraum von 6 Monaten eine Entscheidung in der Sache nicht getroffen hat und 3 Monate vergangen sind, seitdem um rasche Erledigung der Sache gebeten worden ist. Wird in solchem Prozesse der Staat verurteilt, so kann das Urteil nicht vollstreckt werden, es hat vielmehr lediglich deklaratorischen Charakter.

8. Gesetz No. 3942 regelt das Lebensversicherungswesen zu Gunsten eines Dritten und bestimmt, dass der Anspruch nur diesem Letzteren gehöre und nicht von Gläubigern des Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden dürfe.

9. Gesetz No. 3924 ermächtigt die Exekutive zum Ankauf eines photographischen Fernrohrs für das Observatorium in Cordoba bis zum Preise von 24 000 pesos.

Was die juristische Literatur betrifft, so ist nur zu erwähnen, dass die Herren Slerena, Machado und Guastavino die Arbeiten an ihrem Kommentar zum Codigo Civil fortgesetzt haben.

Der Handel Argentinien's hat eine schwere Krise durchgemacht, nun aber befestigt sich der internationale Friede täglich mehr.

---

## Belgien.

### a) Gesetzgebung.

Referent: Professor **Ernest Mahaim**, Lüttich.

Übersetzt von Dr. **Fritz Stier-Somlo**,  
Gerichtsassessor und Privatdozent an der Universität Bonn.

---

### Beziehungen zum Auslande.

Belgien hat im Jahre 1898 keine bedeutsame internationale Vereinbarung getroffen.

Der mit dem unabhängigen Kongostaate geschlossene Auslieferungsvertrag vom 20. Dezember 1898 wiederholt nur die mit anderen Staaten in Kraft befindlichen Abmachungen.

Das Übereinkommen vom 11. März 1898 zwischen Belgien und Japan, das sich auf das Patentrecht, die Fabrikations-

zeichen (Warenzeichen) und Zeichenmuster bezieht, ist insofern von Interesse, als sich durch dasselbe, wie durch eine Reihe vorhergehender Verträge, der schrittweise Eintritt Japans in die Gesellschaft der Nationen vollzieht. Durch eine Note im *Moniteur belge* vom 17. Juli 1898 wurde mitgeteilt, dass der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. Juni 1898 in Japan im Jahre 1899 in Kraft treten wird. Wie in den sonstigen, mit anderen europäischen Mächten geschlossenen Verträgen wird durch diesen Vertrag die belgische Konsulargerichtsbarkeit abgeschafft, und es werden die belgischen Staatsangehörigen den japanischen Gerichten unterworfen.

Mit England ist in diesem Jahre kein Vertrag geschlossen worden. Ein Notenwechsel vom 27. Juli hat die fortdauernde Geltung der bestehenden Vertragsabmachungen bis zum Abschluss neuer Handelsverträge festgestellt. Von beiden Staaten wurde gegenseitig die Meistbegünstigungsklausel garantiert.

Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, die durch königliche Entschliessung vom 3. August geschaffene Einrichtung hervorzuheben. Durch sie ist eine ständige Kommission zur Prüfung von Fragen des internationalen Privatrechts eingesetzt worden. Diese Kommission hat zur Aufgabe: 1. die Voraussetzungen zu ergründen, die einer Kodifikation des internationalen Privatrechts günstig sind; 2. die Resolutionen vorzubereiten, die eventuell von den Regierungsvertretern in das internationale Privatrecht betreffenden Konferenzen zu vertreten sind; 3. ihr Gutachten abzugeben über Bestimmungen, die bezüglich dieser Materie in die mit fremden Staaten abzuschliessenden Verträge aufgenommen werden. Den Vorsitz führt De Lantsheere, der frühere Präsident der Repräsentantenkammer.

### Öffentliches Recht.

Das Gesetz vom 22. April 1898 über die Provinzialwahlen enthält eine Reihe von Abänderungen, die durch die Revision unserer Verfassung in unserem Wahlreglement notwendig geworden sind. Das Gesetz vom 12. April 1894, das an dem auf die Revision folgenden Tage die Provinzialwahlen geregelt hatte, besass nur einen provisorischen Charakter. Es handelte sich darum, am Vorabend der Erneuerung der Mandate der Provinzialräte auf endgiltige Weise die Art ihrer Wahl festzustellen.

Die neun Provinzen Belgiens bilden innerhalb des Staates und der Kommunen Verwaltungskörper, ausgestattet mit einer gewissen Autonomie. Sie werden dauernd von einem Gouverneur regiert, der der unmittelbare Vertreter der Regierung (Gouvernement) ist, und von einem gewählten Kollegium, dem Provinzialrat (conseil provincial), der sich einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung versammelt, und der seine Machtbefugnisse auf eine ständige Deputation überträgt, die aus sechs Mitgliedern besteht und die seine Beschlüsse in der Zeit zwischen den Sessionen auszuführen hat.

Die Befugnisse des Provinzialrats und der ständigen Deputation sind sehr verschiedene und sehr wichtige. Die Nützlichkeit solcher administrativer Zwischenglieder ist oft in Frage gestellt; sie sind von denen verteidigt worden, die in der Selbstverwaltung eine Wohlthat und in der Centralisation eine Gefahr sehen.

Die Wahlen der Provinzialräte haben, wenn sie auch natürlich nicht die Bedeutung der Wahlen zum Parlament (legislative Wahlen) besitzen, dennoch immer einen ansehnlichen politischen Anstrich. Wie es sich um grössere Wahlkollegien handelt, als bei den kommunalen Wahlen, so wiegen die lokalen und persönlichen Fragen weniger vor und die politischen Fragen sind einflussreicher. Mehr als einmal dienten die Provinzialwahlen zur Kennzeichnung der öffentlichen Meinung im Staate.

Zur Zeit der Beratung des Gesetzes war in sieben von neun Provinzen eine katholische Majorität im Provinzialrate vorhanden.

Der Regierungsentwurf des Gesetzes führte zahlreiche und erhebliche Veränderungen der bestehenden Rechtsordnung ein. Er benutzte die Gelegenheit noch einmal, die Wahlfragen, das allgemeine Stimmrecht und die Proportionalwahl zu diskutieren. So wurde der Entwurf von der Opposition lebhaft bekämpft; das Gesetz ist im Hause der Abgeordneten nur mit 59 gegen 50 Stimmen angenommen worden; Einer enthielt sich der Abstimmung.

Ich kann hier nicht auf alle Einzelheiten des Mechanismus im provinziellen Wahlsystem eingehen; ich darf jedoch einige Grundsätze des neuen Gesetzes andeuten.

Zunächst sind die Bedingungen zum aktiven Wahlrecht durch die Verfassung für die Senatorenwahlen festgelegt. Es wird auf Grund derselben verlangt: Vollendung des 30. Lebensjahres und Wohnsitz von mindestens einem Jahre in der Gemeinde; doch

kommt eine Ersatzstimme demjenigen Bürger zu, der 35 Jahre alt, verheiratet oder Wittwer mit legitimer Nachkommenschaft ist, auch 5 Frcs. Steuer bezahlt; oder wenn er Besitzer eines unbeweglichen Gutes im Werte von 2000 Frcs. ist oder einer Rente von 200 Frcs. Zwei Ersatzstimmen kommen demjenigen zu, der das Diplom einer höheren Lehranstalt hat oder ein öffentliches Amt, oder einen derjenigen Berufe ausübt, der die Kenntnisse eines höheren Berufes voraussetzt.

Man sieht, dass diese Bedingungen dieselben sind, wie die der Wähler zur Kammer der Abgeordneten, mit dem Unterschiede jedoch, dass in diesem letzteren Falle schon die Vollendung des 25. Lebensjahres an Stelle des 30. genügt. Vor der Revision der Verfassung war es Grundsatz des belgischen Wahlsystems, dass die Wahlkörper für die Provinz und die Kommunen stets ausgedehnter waren, als die Wahlkörper zur Volksvertretung. Die Furcht vor dem Sozialismus hat dazu geführt, dass die konservative Regierung eine entgegengesetzte Politik sich zu eigen gemacht hat, was aber die Arbeiterpartei nicht gehindert hat, in der Kommune und in den Provinzen zahlreiche Mandate zu erwerben.

Was die Provinzialräte betrifft, so hatte man einen besonderen Grund, deren Wahlkörper mit dem des Senats zusammen fallen zu lassen. In Gemässheit des Artikels 52 nämlich wählen die Provinzialräte eine bestimmte Zahl von Senatoren, ungefähr ein Viertel. Es erschien daher logisch, dass die Räte ihre Mandate von denjenigen Bürgern erhalten, die in erster Reihe das Recht der Auswahl der Senatoren haben.

Hinsichtlich des Umfanges der Wahlkollegien hat das Gesetz eine erhebliche Neuerung gebracht, indem es die grossen Kollegien teilte. Diese waren früher gebildet worden durch die Gruppierung mehrerer Kantone der Friedensgerichte, die dieselbe Hauptstadt hatten. So gab es Kollegien, die 12, 15, ja sogar 23 Räte wählten. So kam es, dass ein Wahlkolleg durch das Ergebnis der Provinzialwahlen ein übertriebenes Übergewicht hatte. Das Gesetz hat nun das System der Gruppierung sehr einfach beseitigt und aus dem Kantone des Friedensgerichts den provinziellen Wahl-distrikt geschaffen. 11 grosse Kollegien, hauptsächlich die der grossen Städte, wurden auf diese Weise geteilt. Kein Kolleg wählt thatsächlich mehr als 9 Räte. Die Totalsumme der Kollegien für das Königreich ist von 216 auf 231 gebracht worden.

Eine andere Abänderung des Rechtszustandes erfolgte durch die Verdoppelung der Zeitdauer der Mandate eines Rates. Bisher wurden die Räte auf 4 Jahre gewählt und alle 2 Jahre zur Hälfte der Wiederwahl unterworfen. Nach dem neuen Gesetze dauert das Mandat des Rates 8 Jahre. Man wollte dadurch das Wählen wegen der damit verbundenen Agitation weniger häufig zulassen. Das ist eine der entfernteren Konsequenzen der Verpflichtung zur Stimmabgabe, welche die revidierte Verfassung eingeführt hat. Weil die Wahl alle Bürger zur Urne ruft und weil der Gesamtheit Abhaltungen und Störungen verursacht werden, ist es natürlich, dass man daran dachte, jene seltener vornehmen zu lassen.

Zum Teil sind es dieselben Gründe, weshalb das neue Gesetz für die Provinzialwahlen das bereits durch unser Kommunalwahlgesetz festgestellte System angenommen hat und bestimmt ist, die partiellen Wahlen überflüssig zu machen: das System der Wahl von Ersatzräten (*conseillers suppléants*). Gleichzeitig mit den ordentlichen Räten wird der Wähler zur Wahl derjenigen Räte aufgerufen, die nur dann Sitz und Stimme haben, wenn einer der ihnen Vorgehenden fehlt, verzichtet oder verabschiedet wird. Das System hat sich für die kommunalen Ratsversammlungen (*conseils*) als praktisch und wirksam erwiesen.

Dagegen hat das neue Gesetz von unserem Kommunalwahlregime das System der Proportionalwahlen, das teilweise zur Anwendung kam, nicht entlehnt. Es hat im Gegenteil die Einrichtung der Mehrheitsliste bestätigt, d. h. es gewinnen diejenigen oder die auf der Liste Verzeichneten alle Sitze, wenn sie die absolute Mehrheit haben. Die Beratungen in der Kammer brachten — sie waren recht lebhaft — mancherlei Neues über alle Wahlsysteme; die Anhänger der Proportionalwahlen machten erneute, leider vergebliche Anstrengungen.

Die Provinzialwahlen fanden einige Wochen nach der Verkündigung des Gesetzes statt. Die Hoffnung, dass die konservative Partei auf der Zerteilung der Wahlkollegien der Grossstädte fussen würde, wurde getäuscht, da in der Provinz Brabant die Mehrheit von rechts nach links übergang, und auf diese Weise in geschlossener Einheit die Zahl der „ständigen Deputation“ der Katholiken schwächte.

Ein anderes Gesetz, das in das öffentliche Recht gehört, weil es die Ausfertigung der Gesetze betrifft, ist das vom 18. April 1898 über die Anwendung der vlämischen Sprache in amtlichen Veröffentlichungen.

Die Frage der nationalen Sprache ist eine der brennendsten in Belgien. Während der vierzig bis fünfzig Jahre, seitdem das Königreich besteht, wurde sie in der Volksvertretung nicht behandelt. Die französische Sprache blieb praktischerweise die einzige der gebildeten Klassen. Selbst im vlämischen Lande blieb das Französische bis heute die Sprache der Bürger.

Gegen 1880 bildete sich die Flaminganten-Partei, die sich zur Aufgabe setzte, die Ansprüche der Vlāmen geltend zu machen. Von jenen unter Andern waren diejenigen gerechtfertigt, welche verlangten, dass die Justiz im Flandrischen, soweit hierfür, besonders in strafrechtlichen Materien, ein Interesse besteht, nur in der vlāmischen Sprache geübt werde.

Diese Partei hat bald einen bedeutenden Erfolg errungen, weil sie notwendig die liberale und katholische Partei bedrohte, und sie gab in den flandrischen Städten, wie Gent und Antwerpen, einen Zuwachs zu den Wahlstimmen, die für keine der grossen politischen Parteien zu verachten war. Als Folge ergab sich, dass den Flāmländern versprochen wurde, was sie verlangten und dass nach und nach ihre verständigsten Forderungen erfüllt wurden: alle öffentlichen Bekanntmachungen sind übersetzt, alle Beamten im vlāmischen Lande müssen sich vlāmisch ausdrücken, die Justiz wird in flandrischer Sprache ausgeübt u. s. w. Besonders seitdem die katholische Partei, dank der Macht der Vlāmen, am Ruder war, hat sich die Zahl der bewirkten Reformen auf diesem Gebiete vermehrt. Die liberale Partei konnte — aus Wahrücksichten — nicht anders, als die flandrischen Ansprüche unterstützen, abgesehen von der wallonischen und der Arbeiterpartei, während diese es in ihren Anfängen auch that! Alle Arbeiterkongresse werden notwendigerweise in beiden Sprachen abgehalten.

Im Parlament konnten sich die flandrischen Abgeordneten immer in ihrer Sprache ausdrücken, aber seit der Wahlreform geschah es, dass von Zeit zu Zeit ein Arbeiter, der es auch anders konnte, oder ein Bourgeois, der sich bei seinen flandrischen Wählern beliebt machen wollte, ihre Reden auf Vlāmisch hielten.

Indessen fanden die Flamingants, dass dies nicht genügt. Sie forderten nicht nur eine offizielle Übersetzung eines jeden Gesetzes, sondern einen offiziellen Text. Ein jeder Artikel des Gesetzes sollte nach seinem Text in doppelter Form, französisch oder vlämisch, verkündet werden.

Trotz der feurigen Opposition einiger wallonischer Abgeordneten, die sich dagegen sträubten, dass die Veröffentlichung eines Gesetzestextes, den sie nicht verstehen, beschlossen wurde, ist das neue, im Sinne der Flamingants von der Regierung vorgeschlagene Gesetz mit grosser Mehrheit von der Abgeordnetenkammer angenommen worden.

Dagegen war im Senat die Opposition mehr lebhaft und es kam, was selten geschieht, zu einer Abänderung des von der Kammer angenommenen Gesetzes: Ausfertigung und Verkündung jedes Gesetzes sollen in beiden Sprachen erfolgen, aber nur über den französischen Text sollte abgestimmt werden, während gleichzeitig mit dem Gesetze eine offizielle Übersetzung veröffentlicht werden sollte. Man fürchtete besonders, dass man sich bei den unausbleiblichen Abweichungen der zwei offiziellen Texte auf diese vor Gericht nicht würde berufen können und dass der Interpretation der Absichten des Gesetzgebers grosse Schwierigkeiten erwachsen müssten.

An das Abgeordnetenhaus zurückgekehrt, wurde der Vorschlag in der ursprünglichen Form aufrechterhalten, und schliesslich musste sich der Senat beugen.

Gegenwärtig ist daher der Rechtszustand folgender: Sobald einer der Präsidenten der beiden Kammern einen Artikel des Gesetzes oder eine Abänderung zur Beratung gelangen lässt, liest er sie in den zwei Sprachen vor und sie werden anstatt in einer, in zwei Sprachen beschlossen. In beiden wird das Gesetz ausfertigt und verkündet.

### **Eisenbahnen.**

Ein Gesetz vom 18. April 1898 hat die Ablösung der Eisenbahnkonzession der Grossen Belgischen Central- und der Lüttich-Limburgischen Eisenbahn festgestellt. Es benutzten Eisenbahnen im Jahre 1897 der Staat Belgien in einer Ausdehnung von 3312 km, die Privatgesellschaften in einer solchen von 1278 km. Auf die Grosse Belgische Centralgesellschaft entfielen hiervon 628 und auf

die Lüttich-Limburgische 141 km. Das bedeutet in Wirklichkeit das Verschwinden der bedeutendsten Privateisenbahnnetze und ihre Absorption durch die staatlichen Netze. Die Durchführung kostete etwa 200 Millionen, deren Verteilung in dem gedachten Gesetze geregelt ist. Es ist hier nicht der Ort, Einzelheiten der Ausführung auseinanderzusetzen, aber ich kann andeuten, dass die ertragsfähige Benutzung der Eisenbahnen durch den Staat der Gegenstand von Angriffen in der Kammer war, Angriffen, die nur das Vorspiel zu einer Propaganda sind, die immer grössere Ausdehnung gewinnt. Dieses feindliche Wiederauftreten der Gegner einer staatlichen Eisenbahnverwaltung zu konstatieren, ist interessant in einem Augenblicke, da die Erfahrung in Belgien wie in Preussen und anderwärts bedeutende und entscheidende Ergebnisse gezeitigt zu haben scheint und da man Anstrengungen macht, das System auf das ganze Königreich auszudehnen.

### **Arbeitergesetze.**

In meinem letzten Berichte hatte ich die Beschlussfassung über ein Gesetz betreffend die Berufsvereine angekündigt.<sup>1)</sup> Die Diskussion über dieses Gesetz hatte nicht nur die Thätigkeit des Parlaments während der ganzen ausserordentlichen Tagung, die zu diesem Behufe zusammenberufen wurde, in Anspruch genommen, sondern auch noch drei Monate der ordentlichen Tagung.

Da die Frage sowohl für die Öffentlichkeit in Deutschland, wie für die Mitglieder der Internationalen Vereinigung von Interesse ist, glaube ich hier auf das Gesetz im Einzelnen eingehen zu müssen.

Die verschiedenen Entwürfe, die in acht Jahren vor der parlamentarischen Beratung der Frage sich ansammelten, wiesen auf starke Meinungsverschiedenheiten zwischen ihren Urhebern hin, obwohl diese alle klerikal und regierungsfreundlich sind. Diese Differenzen traten auch in der Kammer zu Tage und wurden noch erweitert durch zahllose Amendements nicht nur der sozialistischen Opposition, sondern auch eines Teiles der Rechten. Die Regierung hatte sich gegen drei oder vier verschiedene Auffassungen über die Berufsvereine zu wehren und hat ihren Entwurf nur mit Hülfe

---

<sup>1)</sup> Jahrbuch der Intern. Vereinigung IV, S. 288 f.

von Kompromissen durchgebracht, welche die Klarheit der eigenen Auffassung zerstört oder doch getrübt haben.

Das Ergebnis ist, dass das Gesetz eine Menge Schwierigkeiten enthält und zwar in einem Grade, dass im Senat der radikale Senator von Lüttich, Herr Janson, der sofort bei Eröffnung der Beratung eine neue Auffassung über die Berufsvereine seinerseits vorbrachte, beinahe einen Vertagungsantrag durchgesetzt hätte; es fehlten ihm nur drei Stimmen an der Mehrheit. Man wird unter diesen Umständen begreifen, dass es mir in diesem Aufsätze nicht möglich ist, all die Phasen der Parlamentsverhandlungen oder die verschiedenen Doktrinen vorzuführen, die entwickelt worden sind. Ich begnüge mich mit dem Hinweis, dass die tausend Seiten Parlamentsberichte über die Vorarbeiten ein ernstliches Studium verdienen; nicht nur der Volkswirt und der Soziologe, sondern auch der Psychologe werden dort Gewinn finden. Hier muss ich mich auf die Darlegung der Hauptbestimmungen des Gesetzes, ihrer Tragweite, ihrer Bedeutung und ihrer wahrscheinlichen Wirkungen beschränken.

Artikel 1 stellt Prinzip und Zweck des Gesetzes fest. Man weiss, dass es sich nicht um die Anerkennung der Zulässigkeit der Berufsvereine handelte, da die Assoziationsfreiheit in Belgien unbeschränkt ist. Der Artikel sagt: „Die Berufsvereine haben das Recht der juristischen Person in den Grenzen und unter den Bedingungen dieses Gesetzes.“ Das Prinzip selbst ist nicht bestritten worden; im Senat haben die Herren Janson und Dupont (Lüttich) einen Unterschied machen wollen zwischen der „juristischen Person“ und der „juristischen Existenz“ auf Grund einer ziemlich seltsamen Theorie, die zwischen der politischen, in ihrer Wesenheit dauernden Persönlichkeit und der zeitweiligen juristischen Person unterscheidet. Darauf einzugehen aber hat der Senat abgelehnt.

Artikel 2 definiert den Berufsverein. Dieser ist „eine Vereinigung, ausschliesslich zum Betriebe, zum Schutz und zur Entwicklung ihrer Berufsinteressen zwischen Personen, die in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft oder in den freien Berufen mit einem Erwerbzweck entweder denselben oder ähnliche Berufe, entweder dasselbe Gewerbe oder solche ausüben, die auf die Herstellung derselben Produkte abzielen“.

Natürlich gab fast jedes Wort dieser Begriffsbestimmung Anlass

zu beträchtlichen Debatten, und die Erörterung einiger Punkte wird uns über die Tragweite des Gesetzes Aufschluss geben. So hat das Wort „ausschliesslich“ den Zweck, von der Wohlthat des Gesetzes diejenigen Vereine, auch die Berufsvereine, auszuschliessen, die einen politischen Charakter haben. Sobald ein Teil des Vereinsvermögens in die Kasse einer politischen Partei wandere, sobald ein Verein Kandidaten für eine Gemeinde-, Provinzial-, Kammerwahl empfehle, treibe er aktive Politik und sei nicht mehr „ausschliesslich“ Berufsverein. Es heisse indessen nicht, Politik treiben, wenn gefordert werde, dass die Mitglieder eines Vereins unter allen Umständen das Privateigentum, die Familie, die Religion verteidigen. Dies seien lediglich Bürgschaften, die begreiflicher Weise für den Eintritt in den Verein verlangt würden. So ist laut in der Kammer verkündigt worden.

Ich kann nicht umhin, in dieser einschränkenden Auslegung einen der unglücklichsten Züge des Gesetzes zu sehen. Ist es doch Thatsache, dass in Belgien die ungeheure Mehrzahl der Berufsvereine eine „politische Färbung“ hat, d. h., offen oder nicht, einer politischen Partei angehört. Die sich zur Arbeiterpartei haltenden Vereine führen einen Teil der Beiträge ihrer Mitglieder an die Kasse des Centralrates ab. Die Katholiken jeder Richtung und auch die Liberalen gründen täglich Berufsvereine. Gewiss ist das kein Vorzug vom Standpunkt der Gewerkvereinstaktik aus und die Trades Unions haben sicher niemals das Beispiel hierfür gegeben, das aus Frankreich stammt. Aber es ist zu spät, die Bewegung zu hindern. Man wird bei uns nie wieder zu dem reinen Berufsverein zurückkehren. Es war daher eine verkehrte Tendenz, gesetzliche Bestimmungen zu treffen nicht für das, was ist, sondern was sein sollte. Das praktische Ergebnis dieser in der Kammer, wie geschehen, interpretierten Vorschrift wird sein, dass alle die sozialistischen Vereine von den Wohlthaten des Gesetzes ausgeschlossen bleiben, während die Vereine der katholischen Partei ihrer teilhaftig werden. Das Wort „ausschliesslich“ steht auch im französischen Gesetz, aber es hat dort die Verbindung von Syndikaten mit einer Partei nicht gehindert, weil man erkannt hat, dass ihr politischer Charakter nur Beiwerk sein kann.

Der streng berufliche Charakter ist dadurch betont worden, dass die Kammer nicht gestattet hat, dass die Vereine neben den Be-

rufsinteressen ihrer Mitglieder auch deren wirtschaftliche Interessen wahrnehmen, wie dies der ursprüngliche Plan zuließ und das französische Gesetz gestattet. Die Unterscheidung ist sehr subtil. Das belgische Gesetz erlaubt den Personen, die freie Berufe mit der Absicht des Gewinns betreiben, einen Berufsverein zu begründen. Dies können also Journalisten, Schriftsteller, Erfinder. Was das Lehrfach betrifft, so muss man unterscheiden: Lehrer und Professoren an öffentlichen Anstalten dürfen es nicht, ebensowenig Personen, die gratis, aus reiner Hingabe an die Sache, Unterricht erteilen; wohl aber dürfen es die Professoren der freien Anstalten, sobald sie Gehalt beziehen.

So ist also des gesetzlichen Vorrechts würdig nur diejenige Vereinigung, die zum Zweck das Studium, den Schutz und die Förderung der Berufsinteressen im engsten Sinne des Wortes hat. Dies Prinzip beherrscht das ganze Gesetz und hat die Mehrzahl der folgenden Bestimmungen bedingt.

Der Arbeitsminister Nyssens hat sich bemüht, einige der erlaubten Tätigkeitsgebiete eines dem Gesetz entsprechenden Vereins aufzuzählen; so z. B. gehört dazu: „Festzustellen in jedem Gewerbe und in jedem Berufe die besten und produktivsten Arbeitsbedingungen, durch das gemeinsame Erforschen dieser Regeln und Bedingungen, durch die Einrichtung und Entwicklung des beruflichen Unterrichtes, durch die Ausbildung tüchtiger Lehrlinge, durch die Einrichtung von Bibliotheken, Sammlungen, Versuchsfeldern, durch das Studium der Arbeitsbedingungen und der Marktlage im Auslande, durch Reisen und Abordnungen zu diesem Zweck. Dann Erörterung der Arbeitsbedingungen mit Unternehmern und Arbeitgebern wie der Dauer der Arbeitszeit, Ruhetage, Sonntagsruhe; Feststellung der Mess- und Kontrollmethoden; Beschäftigung mit den Fragen des Lohnes, der Taxen, der Lohnauszahlung, der Gewinnbeteiligung; ferner Sicherung gegen Arbeitslosigkeit, Unterstützung arbeitsloser Vereinsmitglieder, Arbeitsnachweis etc.; endlich — und das ist nicht das Unwichtigste — die Organisation von Reiserouten für Arbeiter, die im Auslande arbeiten wollen.“ Danach ist, um es zusammenzufassen, der dem Gesetz entsprechende Berufsverein eine Kasse für Widerstand und Arbeitslosigkeit, nichts weiter, und die Regierung hat vorgesorgt, dass ihm jeder andere Zweck versagt bleibt.

So können die Vereine auch nicht, obwohl das im Text des Gesetzes nicht ausdrücklich steht, sich als Gesellschaften zu gegenseitiger Hülfe (Krankenkassen) konstituieren, noch Kassen zur Versicherung gegen Unfälle und für Altersversorgung bilden. Der Grund, warum dies ausgeschlossen ist, liegt in der Sorge der Regierung für die Berufsvereine, in der Angst, dass deren Kassen durch kostspielige Streiks ruiniert werden könnten. Man muss wahrhaft staunen, dass eine konservative Regierung gegen die Trades Unions die „Verwirrung der Kassen“ für Fürsorge und Streik ins Feld führen konnte, die immer als ein Unterpfand ihrer Klugheit und Mässigung von den Freunden des sozialen Friedens gepriesen worden ist. Der Sozialist Hektor Denis war es, der auf diese Argumente gegenüber der konservativen Regierung hinwies.

Ein anderes Verbot aber steht im Artikel 2: „Die Vereine dürfen selbst weder einen Beruf noch ein Gewerbe ausüben.“ Dies wird im Auslande nicht befremden, wo es den Vereinen (abgesehen von einer Anzahl landwirtschaftlicher Vereine in Frankreich) nicht in den Sinn kommt, Handel oder Gewerbe zu treiben. Diese Bestimmung verdankt ihre Entstehung der scharfen Opposition, die die Mehrheit der Rechten den Anträgen der Minderheit, den Christlich-Demokraten unter der Führung der Abgeordneten Helleputte, Carton de Wiart und Renkin, machte. Diese Männer betrachten den Berufsverein als ein Werkzeug der Emanzipation für die Arbeiter, die Handwerker und die Bauern. Sie wollen ihn gleichermassen zu einer Unterstützungsgesellschaft und zur Produktivgenossenschaft machen — eine Auffassung, die, von den Sozialisten unterstützt, ganz offen revolutionär auftrat. So verbietet man grundsätzlich den gesetzlich anerkannten Vereinen Handelsgeschäfte zu treiben, und in der Besorgnis, dass sie sich in Handelsoperationen einlassen, die für ihr Vermögen gefährlich werden können, untersagt man ihnen, Anteilscheine oder Aktien in Handelsunternehmungen, anonymen Gesellschaften, Kommanditen und selbst Genossenschaften zu erwerben. Alles, was sie thun dürfen, ist, dass sie Anlehen zu festem Zinsfuss machen können, z. B. Obligationen oder Staatspapiere aufnehmen.

Natürlich dürfen dieselben Personen, die einen Berufsverein bilden, daneben eine Genossenschaft gründen, aber dann ist dies eben eine neue Vereinigung, die den Forderungen des Gesetzes von

1873 genügen muss. Indessen hat doch das Präcedenz der landwirtschaftlichen Vereine in Frankreich und der Bauernbünde in Flandern die Regierung bewogen, eine Ausnahme zu machen. Die Berufsvereine dürfen zum Wiederverkauf an ihre Mitglieder Rohstoffe, Sämereien, Düngemittel, Haustiere, Maschinen und andere Werkzeuge ankaufen; ebenso dürfen sie Erzeugnisse des eigenen Berufes kaufen und an das Publikum verkaufen, sie können Lehrwerkstätten unterhalten — Alles aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daraus keinen Gewinn zu ziehen. Für diese Operationen muss der Verein eine besondere Rechnung führen. Die Furcht, dass die Vereine ein Gewerbe ausüben könnten, ist so gross gewesen, dass man ihnen die Möglichkeit genommen hat, Arbeitsstätten für Arbeitslose zu errichten, weil daraus ständige Produktionsstätten werden könnten.

Wer kann nun Mitglied eines Berufsvereins werden? Darüber giebt Artikel 3 Aufschluss. Junge Leute von 16 Jahren an und Ehefrauen sind nur dann zugelassen, wenn der Vater oder der Gatte nicht Einspruch erhebt. Der Minderjährige hat keine beschliessende Stimme. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, selbst wenn sie nicht dem Berufe angehören, doch darf ihre Zahl nicht ein Viertel der Zahl der wirklichen Mitglieder überschreiten. Schankwirte können nicht Ehrenmitglieder werden, wenn sie nicht mindestens während vier Jahre den betreffenden Beruf ausgeübt haben.

Was die Form der „Anerkennung“ betrifft, so muss der Berufsverein als gemäss dem Gesetz gebildet durch den Bergwerksrat (Conseil des Mines) erklärt werden, der in Belgien die Aufgaben des Registrars in England und des Bureaus der Syndikate im französischen Ministerium ausübt. Der Bergwerksrat besteht aus fünf Beamten und gehört zum Arbeitsministerium. Er ist eine alte Institution, deren Arbeitslast nicht allzu schwer ist und der man neues Leben hat einflössen wollen, indem man sie zu einer Art Verwaltungsgerichtshof für die Berufsvereine machte. Seine Aufgabe besteht einfach darin, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt worden sind. Zu diesem Zweck müssen die Berufsvereine bei ihm ihre Satzungen, eine Liste aller ihrer Mitglieder und eine Erklärung einreichen, dass alle Mitglieder eines Vereins auch wirklich demselben Berufe angehören. Um gültig zu sein, müssen die Statuten eine Reihe von Vorschriften erfüllen, die

hauptsächlich in Artikel 4 aufgezählt sind, nämlich: Name, Domizil, Zweck des Vereins, Bedingungen des Ein- und Austritts der Mitglieder, Organisation des Vorstandes, Modus seiner Ernennung, Dauer seines Amtes, Art der Vermögensanlage, Rechnungslegung, Geschäftsordnung für Statutenänderungen, die vom Verein gebilligten Bestimmungen für die Beobachtung seiner Geschäftsordnung, endlich „die Verpflichtung, gemeinsam mit der Gegenpartei die Mittel und Wege zu suchen, um jede Streitigkeit, die den Verein angeht und die Arbeitsbedingungen betrifft, sei es durch Einigung, sei es durch Schiedsgericht, beizulegen“.

Die Veröffentlichung der Vereinsstatuten erfolgt im „Staatsanzeiger“. Alljährlich muss der Verein dem Bergwerksrat eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Liste seiner Vorstandsmitglieder einreichen. Diese letzteren müssen Belgier oder, wenn sie Ausländer sind, zum Wohnsitz in Belgien befugt sein. Schankwirte, gewisse Kategorien von Verurteilten, Bankrotteure dürfen nicht im Vorstand eines Berufsvereins sitzen. Nach dem Kommissionsentwurf sollte auch eine vollständige Namensliste sämtlicher Mitglieder vorgelegt werden. Diese Bestimmung stiess auf den lebhaftesten Widerstand bei den Sozialisten. Schliesslich entschloss man sich nur zu dem Verlangen, dass im Vereinslokal eine auf dem Laufenden gehaltene Mitgliederliste aufgelegt werden müsse, die den Mitgliedern zur Einsicht offen stehen soll.

Die Artikel 10, 11 und 12 bestimmen die Rechte der Berufsvereine als juristischer Person. „Der Verein darf als Kläger oder Verteidiger zum Schutz der individuellen Rechte, die seine Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder besitzen, vor Gericht zugelassen werden. Das trifft im Besonderen zu für die gerichtlichen Schritte zur Ausführung der vom Verein für seine Mitglieder abgeschlossenen Verträge und für die Schadenersatzklagen, die durch Nichterfüllung dieser Vorlage verursacht werden.“ Die Frage nach den Rechten und der Verantwortlichkeit der Berufsvereine ist sehr schwierig. Sie hat in Frankreich einer Rechtsauffassung den Boden bereitet, die den Syndikaten feindselig gegenübersteht. In Belgien sind die widersprechendsten Ansichten von den Juristen des Parlaments geäussert worden. Bis zu welchem Grade kann der Schutz der Berufsinteressen die Interessen (nicht die Rechte) Dritter verletzen? Die Entscheidung hat man der Würdigung der Gerichte überlassen.

Der Verein darf „als Eigentum oder sonstwie“ (z. B. in Miete) keine anderen Immobilien besitzen als solche, die erforderlich sind „zur Errichtung seiner Versammlungslokale, Bureaux, gewerblichen Schulen, Bibliotheken, Sammlungen, Laboratorien, Versuchsfelder, Unterkunft für Haustiere, Maschinen und Werkzeuge, Stellennachweise, Arbeitsbörsen, Lehrwerkstätten, Herbergen und Krankenhäuser“. Diese Bestimmung geht weiter als die entsprechende im englischen oder französischen Gesetz. Sie ist natürlich heftig von den liberalen Senatoren angegriffen worden, die darin die Wiedereinführung der „toten Hand“ erblicken. — Der Verein darf Geschenke und Legate annehmen, aber er muss dazu in jedem einzelnen Falle durch königliche Verordnung ermächtigt werden. Der Geschenkgeber oder Erblasser kann zu seinem oder seiner Erben Nutzen sich das Recht vorbehalten, im Falle einer Auflösung des Vereins eine dem Wert des vermachten Gutes entsprechende Summe zu verlangen. Als Entschädigung der Besitzveränderungsgebühr erhebt der Staat eine Jahrestaxe von 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des katastermässigen Einkommens von den dem Verein gehörigen Grundstücken.

Die Artikel 14, 15, 16 behandeln die Auflösung des Vereins, die von den Gerichten verfügt werden kann, wenn der Verein sich nicht den Vorschriften des Gesetzes fügt, wenn sein Vermögen zu einem andern Zwecke, als für die der Verein gegründet worden ist, verwendet wird, wenn die Leitung sich nicht im Rahmen des Gesetzes hält. Was die Liquidation betrifft, so ist zu bemerken, dass der Aktivrest, nach Abzug der Schulden, einem ähnlichen oder verwandten Institute zugeführt wird, das entweder die Statuten oder die Generalversammlung bestimmt. Mangels einer solchen Bestimmung nimmt der Staat das Vereinsvermögen an sich, um es Zwecken des gewerblichen Unterrichts zuzuwenden.

Artikel 17 enthält Strafbestimmungen gegen den Vereinsvorstand und die Mitglieder. Artikel 18 gewährt den Verbänden von Berufsvereinen das Recht der juristischen Person mit der Massgabe, dass solche Verbände einzig und allein aus Vereinen desselben Gewerbes bestehen. Artikel 19 endlich legt der Regierung die Verpflichtung auf, alle drei Jahre den Kammern einen Bericht über die Ausführung des Gesetzes vorzulegen.

Die ursprünglichen Entwürfe enthielten ausserdem einen Schlussartikel, der den Artikel 310 des Strafgesetzbuches abänderte,

wonach mit Strafen belegt wird, „wer in der Absicht, die Löhne zu erhöhen oder zu erniedrigen oder die freie Ausübung des Gewerbes oder der Arbeit zu beeinträchtigen, Gewaltthaten begeht, Beleidigungen oder Drohungen ausstösst, Geldbussen, Verruf, Sperrren oder irgendwelche Verfolgungen verhängt, sei es gegen Diejenigen, die arbeiten, sei es gegen die, die arbeiten lassen“. Das französische Gesetz hatte diese Vorschriften in Bezug auf Geldbussen, Verruf und Sperrren, die in den Statuten der Berufsvereine gegen ihre Mitglieder bestimmt waren, fallen lassen. Die Urheber der ersten Entwürfe, selbst Konservative, in Belgien wollten ebenfalls diese Mittel zugestehen in der Erwägung, dass, wenn die Vereine keine Zwangsmittel zur Durchführung ihrer Beschlüsse in der Hand haben, jede Lohnpolitik, jeder Streik unmöglich sei. Diese Erwägung hat indessen bei der belgischen Regierung nicht durchgeschlagen, sondern aus Besorgnis vor Missbräuchen hat sie den Artikel 310 des Strafgesetzes unverändert beibehalten. Die Vereine können demnach Strafbestimmungen gegen ihre Mitglieder erlassen, aber „sie dürfen sich nicht auf Abmachungen oder Thatsachen berufen, die geeignet sein würden, die Rechte von Personen ausserhalb der Vereine zu schädigen“. Es wird interessant sein zu verfolgen, welchen Gebrauch die Gerichte von diesem Zwiespalt zwischen dem Strafgesetz und dem neuen Gesetz machen. Von ihrer Auffassung wird es abhängen, ob die ohnehin auf die Rolle von Streikkassen beschränkten Vereine nicht einmal im Stande sind, wirksam Widerstand zu leisten.

Die Sozialisten haben bei der Abstimmung über das Gesetz erklärt, dass sie sich seiner nicht bedienen würden. In der That bietet ihnen das gemeine Recht weniger Hemnisse und die Wohlthat der juristischen Person ist für die sozialistischen Syndikate, die keinen Grundbesitz haben, recht wenig wert. Wahrscheinlich werden nur die von der katholisch-konservativen Partei gegründeten Vereine und die Bauernbunde (Boerenbonden) der christlichen Demokraten von dem neuen Gesetz Nutzen ziehen.

---